

## Entwicklungen in der amtlichen Statistik

### Ein Implementierungsprozess für Geheimhaltungsverfahren in vier Stufen

von Sarah Gießing, Julia Höninger, Arijana Amina Ramic und Johannes Rohde

#### Einleitung

Der Schutz von Einzelangaben bei der Verarbeitung und Veröffentlichung statistischer Ergebnisse hat für die amtliche Statistik einen hohen Stellenwert. Die Gewährleistung der Geheimhaltung hat daher Eingang in den Verhaltenskodex für europäische Statistiken [1] gefunden und ist national im Bundesstatistikgesetz (§ 16 Abs. 1 BStatG<sup>1</sup>) geregelt. Entscheidungen hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Geheimhaltung obliegen den jeweiligen Fachbereichen. Im verbundinternen „Handbuch zur Statistischen Geheimhaltung“ [2] sind die Methoden der statistischen Geheimhaltung ausführlich dargelegt.

Wird eine Statistik beziehungsweise ihre statistischen Produkte erstmals konzipiert oder wird das Auswertungskonzept überarbeitet, müssen zu den Erfordernissen der Fachstatistik passende Methoden zur Geheimhaltung und Regulierung des Zugangs zu vertraulichen Ergebnissen und Produkten konzipiert und eingeführt werden. Die Sicherstellung der Geheimhaltung sollte dabei ein einheitlicher Prozess im Statistischen Verbund sein und zwischen allen Anwendungsbereichen abgestimmt werden.

In diesem Beitrag wird ein Prozess dargestellt, der schrittweise zur Entwicklung eines einheitlichen Geheimhaltungsverfahrens mit möglichst automatisierter Umsetzung führt. Dieser Prozess wurde durch die Expertengruppe für Statistische Geheimhaltung im Statistischen Verbund innerhalb des Vorgehenskonzepts „Einheitliche Geheimhaltung in allen Statistiken mit Geheimhaltungsbedarf“ vorgeschlagen. Die zuständigen übergeordneten Gremien der deutschen amtlichen Statistik haben diesem Vorschlag im Oktober 2019 zugestimmt, sodass das Vorgehenskonzept seit Anfang 2020 in allen Fachbereichen im Statistischen Verbund Anwendung findet.

Dieser Prozess kann als ein Standardprozess im Statistischen Verbund aufgefasst werden und gliedert sich in vier aufeinander aufbauende Stufen, die in Abbildung a veranschaulicht sind:

Während die ersten drei Stufen (Bedarfsprüfung, Methodenwahl, Konzeptentwicklung) die eigentliche Planungsphase umfassen, verfolgt die vierte Stufe (Digitalisierung) das Ziel der praktischen Umsetzung und gegebenenfalls der Automatisierung des entwickelten Geheimhaltungsprozesses. Mit Digitalisierung ist eine möglichst weitgehend automatisierte Umsetzung gemeint. Theoretisch durchläuft jede Statistik alle vier Stufen und tritt jeweils nach Abschluss einer Stufe in die darauf folgende ein.

Um eine Entwicklungsstufe abzuschließen und damit in die folgende Entwicklungsstufe aufzurücken, müssen bestimmte Stufenziele erreicht sein. Im Folgenden werden die einzelnen Stufen und deren Ziele detailliert dargelegt.

Falls in einer amtlichen Statistik ein Geheimhaltungskonzept aktuell konzipiert oder überarbeitet wird, können Stufenziele (zum Beispiel Stufe I oder Stufe II) bereits erreicht sein. Geheimhaltungskonzepte sind regelmäßig oder im Bedarfsfall (zum Beispiel bei der Neukonzeption einer Statistik oder Überarbeitung eines Auswertungskonzepts) zu überprüfen.

#### Stufe I: Prüfung des Geheimhaltungsbedarfs

Gemäß § 16 BStatG besteht für Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, die Pflicht zur Geheimhaltung durch die amtlichen Statistikstellen, soweit durch eine besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Daraus ergibt sich, dass grundsätzlich alle Veröffentlichungen, die Ergebnisse einer Bundesstatistik enthalten, auf mögliche Aufdeckungsrisiken zu prüfen sind. In Ausnahmefällen enthalten die fachstatistischen Gesetze Ausnahmeregelungen oder die nachgewiesenen Sachverhalte bedürfen keiner Geheimhaltung (zum Beispiel komplexe Verrechnungen, aus denen kein Rückschluss auf Einzelangaben gezogen werden kann).

#### a | Darstellung des Geheimhaltungsprozesses in vier Entwicklungsstufen



<sup>1</sup> Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

Im Vorfeld der Verbreitung der Ergebnisse einer Statistik ist zu klären, ob für diese Statistik eine gesetzlich geregelte Pflicht zur Geheimhaltung beachtet werden muss. Das für die Statistik zuständige Gremium im Statistischen Verbund muss entweder kurz begründen, warum eine Geheimhaltung nicht erforderlich ist, oder ein Vorgehen für die Geheimhaltung festlegen, mit dem der gesetzlichen Pflicht zur Gewährleistung der Geheimhaltung für die betreffende Statistik nachgekommen werden kann. Dieses Vorgehen sollte gelegentlich oder anlassbezogen überprüft werden.

Insgesamt ist zu Beginn des Prozesses zur Implementierung eines Geheimhaltungsverfahrens zunächst dessen Relevanz für die Fachstatistik anhand folgender Punkte zu prüfen:

1. Es ist zu klären, ob bestimmte Merkmale oder Veröffentlichungen von der Pflicht zur Geheimhaltung ausgenommen sind. Dazu sind auch die rechtlichen Grundlagen, die die Durchführung der betreffenden Statistik anordnen, zu beachten und ggf. Expertinnen und Experten aus den Bereichen „Recht“ und „Geheimhaltungsmethodik“ zur Beratung hinzuzuziehen.
2. Falls eine Änderung der einzelgesetzlichen Rechtsgrundlage angestrebt wird (beispielsweise hinsichtlich weiterer von der Geheimhaltungspflicht ausgenommener Merkmale), müssen konkrete Schritte bis hin zur Novellierung des betreffenden Gesetzes definiert werden (zum Beispiel: Zustimmung betroffener Erhebungseinheiten beziehungsweise Stakeholder einholen, Ausarbeitung eines Zeitplans zur Gesetzesänderung). Gegebenenfalls muss eine Übergangslösung zur Sicherstellung der Geheimhaltung bis zum Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung entwickelt werden.
3. Auch wenn eine Veröffentlichung von Ergebnissen einer Statistik nicht von allen Statistischen Ämtern erfolgt (zum Beispiel aufgrund zu geringer Fallzahlen in einem Land), sollte ein im Statistischen Verbund abgestimmtes Geheimhaltungskonzept vorliegen, da eine zukünftige Veröffentlichung in den Ländern, die bisher keine Auswertungen veröffentlichten, nicht ausgeschlossen werden kann.

Das Ziel der Entwicklungsstufe I ist erreicht, wenn durch Beschluss des für die Statistik zuständigen Gremiums geklärt ist, ob und inwiefern für eine Statistik Geheimhaltungsbedarf besteht. Ergibt die Prüfung, dass Geheimhaltungsbedarf besteht, erfolgt eine Neueinordnung der Statistik in Entwicklungsstufe II.

Auch im Falle einer im einzelstatistischen Gesetz geregelten Befreiung von der Pflicht zur Geheimhaltung sollte ein (formaler) Beschluss gefasst werden. Falls der Beschluss des zuständigen Gremiums klarstellt, dass keine Geheimhaltung erforderlich ist, muss dies möglichst detailliert begründet (zum Beispiel: Hinweis auf die betreffende gesetzliche Bestimmung oder fachlich begründete starke Aggregation in den Veröffentlichungen) und in Form eines kurzen Geheimhaltungsleitfadens dokumentiert werden. Dieses Vorgehen soll sicherstellen,

dass auch künftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betreffenden Statistik nachvollziehen können, weshalb keine Geheimhaltung notwendig ist.

Anschließend sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Wenn aufgrund von Vergrößerungen oder eines fest definierten sehr kleinen Tabellenprogramms kein Geheimhaltungsbedarf besteht, dürfen keine davon abweichenden tieferen Auswertungen veröffentlicht werden. Sind weitere Auswertungen von Seiten des Fachbereichs, durch Sonderauswertungen oder durch ein Angebot der Mikrodaten in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder angedacht, müssen die entsprechenden Anforderungen und Bedarfe im Geheimhaltungsprozess berücksichtigt werden.

Das für die Statistik zuständige Gremium kann den Geheimhaltungsbedarf jederzeit erneut prüfen.

## Stufe II: Bestimmung der Geheimhaltungsmethode

In dieser Stufe sind verschiedene Geheimhaltungsverfahren auf ihre Eignung zum Einsatz bei der betrachteten Statistik unter Berücksichtigung der Kriterien für die Auswahl eines Geheimhaltungsverfahrens [3] zu prüfen. Zur Sicherstellung der statistischen Geheimhaltung in Tabellen kann ein informationsreduzierendes Verfahren (z. B. Zellsperre oder Vergrößerung) oder ein datenveränderndes Geheimhaltungsverfahren (z. B. die stochastische Überlagerung, Record Swapping, Rundungen oder SAFE) eingesetzt werden. Die vorgeschlagene Methode wird durch das entsprechend zuständige Gremium beschlossen. Im Rahmen von Stufe II sind folgende Aspekte zu beachten:

1. Das zuständige Gremium nimmt sich entweder selbst der Verfahrensauswahl an oder setzt eine Projektgruppe „Geheimhaltung“ ein. Die in Frage kommenden Geheimhaltungsverfahren werden gegebenenfalls unter der Hinzuziehung von Geheimhaltungsmethodikern geprüft.
2. Den Rahmen der Prüfung bilden die „Entscheidungskriterien für die Auswahl eines Geheimhaltungsverfahrens“ [3], welche verschiedene Geheimhaltungsverfahren anhand von Qualitätskriterien (hinsichtlich Schutz vor Aufdeckung, Qualität, Praktikabilität, Wirtschaftlichkeit) vergleichen.
3. Im Rahmen der Prüfung ist zudem zu beachten:
  - Die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sind in die Diskussion bei der Auswahl und Weiterentwicklung eines Geheimhaltungsverfahrens einzubeziehen.
  - Bei der Erstellung oder Bearbeitung fachstatistischer Geheimhaltungskonzepte sind die geheimhaltungsrelevanten Aspekte und Besonderheiten von Auswertungen auf Basis georeferenzierter Daten zu berücksichtigen.
  - Bei der Neueinführung eines datenverändernden Geheimhaltungsverfahrens müssen im Vorfeld die relevanten Nutzergruppen einbezogen werden.

4. Dem zuständigen Gremium legt die Projektgruppe „Geheimhaltung“ einen Vorschlag für ein Geheimhaltungsverfahren vor, der sich durch das Ergebnis der Prüfung auf Basis der Entscheidungskriterien zur Auswahl eines Geheimhaltungsverfahrens begründen lässt. Ggfs. kann das zuständige Gremium einen solchen Vorschlag auch selbst erarbeiten.

Das Ziel der Entwicklungsstufe II ist erreicht, wenn ein Verfahren zur Sicherstellung der Geheimhaltung durch einen Beschluss des für die Statistik zuständigen Gremiums ausgewählt wurde. Es erfolgt sodann die Neueinordnung der Statistik in die Entwicklungsstufe III.

### Stufe III: Erstellung eines abgestimmten Geheimhaltungskonzepts

Die grundsätzliche Aufgabe der Entwicklungsstufe III besteht in der Entwicklung und Abstimmung eines statistikspezifischen Fachkonzepts für eine im Statistischen Verbund einheitliche, abgestimmte Geheimhaltung durch das zuständige Gremium oder eine eingesetzte Projektgruppe. Zur Dokumentation der Fachkonzepte bzw. der Geheimhaltungsmethoden und der gewählten Parameter wurde das Format des statistikspezifischen Geheimhaltungsleitfadens entwickelt.

Abhängig von der Entscheidung des zuständigen Gremiums für ein informationsreduzierendes oder ein datenveränderndes Verfahren in Stufe II sind unterschiedliche Punkte zu beachten.

#### Informationsreduktion

Bei einer Entscheidung für ein informationsreduzierendes Verfahren, wie beispielsweise Zellspernung oder Vergrößerung, sind folgende Aspekte zu berücksichtigen beziehungsweise festzulegen:

1. Einheitliche Regeln für die primäre Geheimhaltung werden durch Beschluss des zuständigen Gremiums definiert.
2. Das Verbreitungsprogramm im Statistischen Verbund wird abgestimmt.
3. Es erfolgt eine Koordinierung von ggfs. erforderlichen Sekundärspernungen im abgestimmten Verbreitungsprogramm, wenn:
  - Ergebnisse regelmäßig (als Standardauswertungen) sowohl für den Bund als auch auf Landesebene publiziert werden und
  - zur sekundären Geheimhaltung darin regelmäßig Tabellenfelder auf der Landesebene (oder ansonsten auf Bundesebene) gesperrt werden müssen.

Das Konzept muss zudem berücksichtigen, dass die Ergebnisse von Ländern, die gegebenenfalls keine Veröffentlichungen tätigen, nicht automatisch zur sekundären Geheimhaltung herangezogen werden können, weil entsprechende Merkmalskombinationen in diesen Ländern mitunter gar nicht oder zu schwach besetzt sein können.

4. Bei Anwendung der Zellspernung werden die Methodik zur Umsetzung der koordinierten Sekundärspernungen und die dafür genutzten Werkzeuge festgelegt.

5. Eine Abstimmung zum Umgang mit der Geheimhaltung unterhalb der Landesebene wird vorgenommen:

- Verbundeinheitliches Veröffentlichungsprogramm, zum Beispiel RegioStat
- Regional unterschiedliches Veröffentlichungsprogramm aufgrund von Länderspezifika

6. Anforderungen bezüglich einer möglichen maschinellen Umsetzung von Zellspernungen werden definiert.
7. Es erfolgt die Erstellung eines Arbeits- und Zeitplans zur Umsetzung.

#### Datenveränderung

Bei einer Entscheidung für ein datenveränderndes Geheimhaltungsverfahren (zum Beispiel deterministische Rundung, stochastische Überlagerung oder Mikroaggregation) sind in der Entwicklung des Geheimhaltungskonzepts folgende Aspekte zu berücksichtigen bzw. festzulegen:

1. Die Parameter des betreffenden Verfahrens werden durch Beschluss des für die Statistik zuständigen Gremiums festgelegt.
2. Weitere methodische Festlegungen (zum Beispiel Umgang mit Verhältniszahlen, Mittelwerten etc.) werden durch das zuständige Gremium beschlossen.
3. Bei der Einführung der stochastischen Überlagerung auf Basis der Cell-Key-Methode gilt: Die Vorgehensweise der Umsetzung wird durch einen Beschluss des zuständigen Gremiums festgelegt, das heißt Verwendung/Neuprogrammierung eines entsprechenden Auswertungstools, Veröffentlichung der Ergebnisse in einer Auswertungs-/Veröffentlichungsdatenbank oder in einem anderen Auswertungssystem.
4. Ein detailliertes, gegebenenfalls vorläufiges Kommunikationskonzept wird erstellt, welches Kommunikationsmaßnahmen gegenüber allen relevanten Nutzergruppen enthält. Dabei ist auch eine Abstimmung mit dem Arbeitskreis „Presse, Publikationen, Marketing“ des Statistischen Verbunds hinsichtlich der statistikübergreifenden Vereinheitlichung der Kommunikation erforderlich.
5. Es werden Anforderungen bezüglich einer maschinellen Umsetzung der datenverändernden Geheimhaltung ausgearbeitet.
6. Es erfolgt die Erstellung eines Arbeits- und Zeitplans bis zum ersten Einsatz des Verfahrens.

Das Ziel der Entwicklungsstufe III ist erreicht, wenn ein Fachkonzept zur einheitlichen Sicherstellung der Geheimhaltung inklusive eines Zeitplans zur Umsetzung entwickelt und in einem Geheimhaltungsleitfaden dokumentiert wurde sowie das für die Statistik zuständige Gremium dem Fachkonzept beziehungsweise Geheimhaltungsleitfaden zugestimmt hat. Es erfolgt sodann die Neueinordnung der Statistik in die Entwicklungsstufe IV.

#### Stufe IV: Aufbau und Optimierung eines automatisierten und medienbruchfreien Ablaufs der Geheimhaltung („Digitalisierung“)

Diese Entwicklungsstufe verfolgt das Ziel der technischen Umsetzung des in den Stufen I bis III geplanten Geheimhaltungsprozesses. Dabei lässt sich Stufe IV in zwei Phasen unterteilen: Zunächst erfolgt eine Prüfung durch das für die Statistik zuständige Gremium (oder eine eingesetzte Projektgruppe), ob für eine Statistik Bedarf hinsichtlich einer Automatisierung der Geheimhaltung besteht.

Falls kein Bedarf zur technischen Automatisierung beziehungsweise Optimierung festgestellt wird, ist dies durch das zuständige Statistikgremium zu beschließen. Im statistikspezifischen Geheimhaltungsleitfaden ist dann entsprechend zu erläutern, weshalb kein Bedarf hinsichtlich einer maschinellen/automatisierten Umsetzung besteht (zum Beispiel, weil der Bedarf im Rahmen einer gegebenenfalls geplanten Auswertungsdatenbank abgedeckt wird oder es wird dargelegt, welche organisatorischen Maßnahmen zur manuellen Umsetzung der sekundären Geheimhaltung festgelegt werden). In diesem Fall entfallen die im Folgenden dargelegten Stufen der zweiten Phase und Stufe IV ist abgeschlossen.

Falls weiterer Bedarf hinsichtlich einer technischen Automatisierung beziehungsweise Optimierung festgestellt wird, tritt die Statistik in die zweite Phase der Stufe IV ein: Dabei sind die weiteren zu berücksichtigenden Aspekte bei der Umsetzung und Implementierung einer technischen Lösung wiederum von der Wahl eines informationsreduzierenden oder eines datenverändernden Verfahrens abhängig.

#### Informationsreduktion

Bei der Entscheidung für ein informationsreduzierendes Verfahren (dies betrifft insbesondere die Wahl eines Zellsperverfahrens) sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die maschinelle Umsetzung der primären Geheimhaltung gemäß dem in Stufe III entwickelten Fachkonzept wird implementiert.
2. Die maschinelle Umsetzung der sekundären Geheimhaltung gemäß dem Anforderungskonzept aus Stufe III wird implementiert und gegebenenfalls optimiert.
3. Die maschinelle Übernahme der Sperrmuster in das Veröffentlichungsprogramm erfolgt gemäß dem Anforderungskonzept aus Stufe III. Es erfolgt eine Optimierung der Automatisierung, insbesondere bezüglich einer medienbruchfreien Übernahme gesetzter Sperrungen.
4. Das automatisierte Befüllen von Auskunftsdatenbanken (zum Beispiel RegioStat) wird implementiert.

Das Ziel der Entwicklungsstufe IV ist bei Einsatz eines Zellsperverfahrens erreicht, wenn das Vorgehen zur maschinellen Umsetzung der Zellsperung gemäß dem in Stufe III entwickelten Fachkonzept anwendungsreif implementiert ist. Eventuell sind Anforderungen an die Weiterentwicklung der Geheimhaltungsinstrumente beziehungsweise

an einen automatisierten und medienbruchfreien Prozess erhoben und dokumentiert. Das für die Statistik zuständige Gremium hat den erfolgreichen Einsatz des neuen Instruments mit den gewählten Parametern und für das festgelegte Set an Auswertungen abgenommen. Für Geheimhaltung in über diesen Standard hinausgehenden Auswertungen sind im Geheimhaltungsleitfaden aus Stufe III die Parameter festgelegt oder es ist ggfs. auch dafür das Instrument aus Stufe IV nutzbar.

#### Datenveränderung

Bei der Entscheidung für ein datenveränderndes Verfahren sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Es erfolgt eine Nutzung beziehungsweise (Weiter-)Entwicklung von praxistauglichen Auswertungswerkzeugen mit integrierter Geheimhaltung gemäß dem in Stufe III entwickelten Fachkonzept (insbesondere bei Anwendung der stochastischen Überlagerung auf Basis der Cell-Key-Methode).
2. Eine integrierte Kennzeichnung von Ergebnissen mit großen Abweichungen zum Originalwert ist insbesondere bei Anwendung prätabularer Verfahren, falls im Fachkonzept aus Stufe III vorgesehen, technisch umgesetzt.
3. Falls Statistiken eine deterministische Rundung einsetzen: Bei Bedarf kann eine Prüfung erfolgen, ob die Voraussetzungen für einen Umstieg auf die stochastische Überlagerung auf Basis der Cell-Key-Methode gegeben sind (siehe [3] zu Vor- und Nachteilen beider Verfahren).
4. Gegebenenfalls sind Anforderungen an die Weiterentwicklung von Auswertungswerkzeugen zur Gewährleistung eines automatisierten und medienbruchfreien Geheimhaltungsprozesses zu beschreiben. Das Ziel der Entwicklungsstufe IV bei Einsatz eines datenverändernden Verfahrens ist erreicht, wenn die im in Stufe III erstellten Fachkonzept beschriebene Methode anwendungsreif implementiert ist. Gegebenenfalls wurde darüber hinaus ein automatisierter und medienbruchfreier Prozess ausgearbeitet und dokumentiert. Das für die Statistik zuständige Gremium hat die Implementierung als erfolgreich bestätigt, dem Konzept eines automatisierten und medienbruchfreien Prozesses zugestimmt und dieses an die übergeordneten zuständigen Gremien weitergegeben.

#### Abschluss und Dokumentation des Prozesses

Nach Abschluss der Entwicklungsstufe IV sind alle Entwicklungsstufen durchlaufen und der Prozess zur Erstellung und Implementierung eines Geheimhaltungskonzepts für eine Statistik ist abgeschlossen. Bei Bedarf kann das für die Statistik zuständige Gremium bestimmte Stufen jederzeit erneut durchlaufen. Für jede Statistik dokumentiert ein statistikspezifischer Geheimhaltungsleitfaden den erarbeiteten, im Verbund abgestimmten, einheitlichen und (soweit sinnvoll möglich) automatisierten

Geheimhaltungsprozess. Bei Statistiken, bei denen aufgrund einzelgesetzlicher Sonderregelung kein Geheimhaltungsbedarf festgestellt wurde, gibt es einen Beschluss, der die Entscheidung begründet.

Spätestens beim Eintritt einer Statistik in Stufe IV müssen die statistikspezifischen Geheimhaltungsleitfäden aktualisiert und finalisiert werden.

**Sarah Gießing** leitet das Referat *Statistische Geheimhaltung* des Statistischen Bundesamtes.

**Julia Höninger** leitet das Referat *Gesamtrechnungen, Forschungsdatenzentrum* des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg.

**Arijana Amina Ramic** ist Referentin im Stabsreferat *Standardisierung der fachstatistischen Prozesse* des Statistischen Bundesamtes.

**Dr. Johannes Rohde** ist Referent im Referat *Forschung, Entwicklung, FDZ der statistischen Landesämter* des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen.

### Literaturverzeichnis

- [1] Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (2018): Verhaltenskodex für europäische Statistiken für die nationalen statistischen Ämter und Eurostat (statistisches Amt der EU), angenommen vom Ausschuss für das Europäische Statistische System am 16. November 2017.
- [2] Gießing, Sarah; Habla, Heike; Höninger, Julia; Hoffmeister, Rita; Merz, Franz-Josef; Richter, Alexander; Scharnhorst, Sebastian; Schmidtke, Kerstin; Spies, Lydia; Tonte, Andreas; Urich, Stefanie (2018): Handbuch zur Statistischen Geheimhaltung. Stand 12. April 2018. Internes Dokument des Statistischen Verbunds.
- [3] Rohde, Johannes; Seifert, Christiane; Gießing, Sarah; Setzer, Stefanie; unter Mitarbeit von Breitenfeld, Jörg; Brings, Stefan; Höhne, Jörg; Höninger, Julia; Rothe, Patrick; Schedding-Kleis, Ulrike (2018): Entscheidungskriterien für die Auswahl eines Geheimhaltungsverfahrens. Version 1.0 vom 18.04.2018. Internes Dokument des Statistischen Verbunds, verfügbar im Intranet der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder.
- [4] Rohde, Johannes; Seifert, Christiane; Gießing, Sarah (2018): Entscheidungskriterien für die Auswahl eines Geheimhaltungsverfahrens, erschienen in WISTA 3/2018, Wirtschaft und Statistik des Statistischen Bundesamtes, S. 90–104.